

Jugendordnung

des Bayerischen Triathlon – Verbandes e.V.

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1 Name

Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen im Bayerischen Triathlon - Verband e.V. (BTV) trägt die Bezeichnung "Bayerische Triathlon Jugend im BTV", kurz BTJ.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der BTJ ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung überfachlicher Aufgaben der Jugendbildung, -erziehung und -hilfe, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Satzung des BTV.

Im Einzelnen sind dies:

- a) Kinder für ein lebenslanges Sporttreiben zu begeistern, ihnen die Freude an der Bewegung näher zu bringen sowie einen gesunden Lebensstil zu vermitteln.
- b) Stärkung der Kritikfähigkeit junger Menschen.
- c) Junge Menschen zu einer aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema Doping anzuregen.
- d) Fairen Umgang mit Anderen, Respektieren des Gebots der Chancengleichheit im Wettkampf, aber auch Fairness gegenüber dem eigenen Körper anzubahnen.
- e) Prävention von Drogen-, Alkoholmissbrauch und sexueller Gewalt/Missbrauch.

Die BTJ führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Ordnung und der BTV Satzung. Sie entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel selbstständig und in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Zugehörigkeit

Zur BTJ gehören alle Mitglieder des BTV unter 27 Jahre, die Vereins- und Bezirksjugendleiter sowie die Verbandsjugendleitung der BTJ.

§ 4 Organe

Die Organe der BTJ sind

- a) der Verbandsjugendtag,
- b) der Verbandsjugendrat und
- c) die Verbandsjugendleitung

§ 4.1 Einladungsform

Einladungen zu Versammlungen/Sitzungen o.ä. erfolgen grundsätzlich in elektronischer Form (Email, Fax etc.), wobei die Textform gem. § 126 b BGB ausreicht. Ein schriftlicher Versand von Einladungen erfolgt lediglich dann, wenn für einen Adressaten keine elektronische Adresse vorliegt.

Für die Richtigkeit und Aktualität der hinterlegten Adressen (Email, Faxnr. etc.) ist der Adressat (Bezirksvorstandschafft, Mitgliedsverein, Funktionär) verantwortlich.

Jugendordnung des Bayerischen Triathlon – Verbandes e.V.

§ 4.2 Der Verbandsjugendtag

Der Verbandsjugendtag ist das oberste beschließende Organ der BTJ.

Den Verbandsjugendtag bilden:

- a) die Mitglieder des Verbandsjugendrates und
- b) die Vereinsvertreter.

Der Verbandsjugendtag setzt sich analog zum BTV-Verbandstag zusammen.

Die Stimmenrechnung ergibt sich aus der Zahl der der BTJ zugehörigen Mitglieder zum 30.06. des laufenden Jahres.

Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich analog nach den entsprechenden Bestimmungen vom BTV-Verbandstag.

Der Verbandsjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt und rechtzeitig genug, dass noch Anträge an den BTV Verbandstag eingereicht werden können.

§ 4.3 Der Verbandsjugendrat

Er hat die Aufgabe, die ständige Verbindung zwischen der Verbandsjugendleitung und den Bezirksjugenden herzustellen.

Der Verbandsjugendrat besteht aus:

- a) der Verbandsjugendleitung
- b) den Bezirksjugendleitern
- c) den Verbandsjugendsprecher
- d) dem Juniorteamsprecher

Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich analog nach den entsprechenden Bestimmungen des BTV-Verbandsrates.

Diese Ämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 4.3.1 Verbandsjugendleitung

Die Verbandsjugendleitung wird durch den Verbandsjugendtag gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie ist im geschäftsführenden Präsidium des Bayerischen Triathlon - Verbandes e.V. durch den Jugendwart mit Sitz und Stimme vertreten.

Die Aufgaben der Verbandsjugendleitung sind in dieser Jugendordnung §2 geregelt.

Die Verbandsjugendleitung besteht aus:

- a) Verbandsjugendwart
- b) Stellvertretenden Verbandsjugendwart
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Schriftführer
- f) Ggf. Beisitzer für besondere Aufgaben

Jugendordnung des Bayerischen Triathlon – Verbandes e.V.

§ 4.3.2 Bezirksjugend

Die Bezirke bilden mindestens einmal jährlich im Sinne dieser Jugendordnung ihren Bezirksjugendtag.

Die Vereinsjugendsprecher wählen ihren Bezirksjugendleiter.

§ 4.3.3 Verbandsjugendsprecher

Seine Aufgabe ist es, die Interessen und Belange der leistungsbezogenen Nicht-Kaderathleten zu vertreten.

Der Verbandsjugendsprecher muß mindestens 16¹⁾ Jahre alt sein. Er wird jährlich im Rahmen der Siegerehrung der BTJ Nachwuchswettkämpfe von den anwesenden Athleten gewählt.

§ 4.3.4 Juniorteam

Das Juniorteam soll innovative neue Wege der Jugendarbeit ausprobieren und der allgemeinen Verbandsleitung aufzeigen.

Eine enge Zusammenarbeit mit Juniorteams der Dachorganisationen ist erwünscht.

Das Juniorteam kann jährlich aus seinen Reihen einen Sprecher wählen, der dann im Verbandsjugendrat vertreten ist.

Der Juniorteamsprecher muß mindestens 16¹⁾ Jahre alt sein.

§ 5 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit 2/3-Mehrheit vom Verbandsjugendtag beschlossen werden.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Alle nicht in dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach den Satzungen des BTV.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 11.09.2010 vom Verbandsjugendrat auf Empfehlung der BSJ überarbeitet und einstimmig verabschiedet. Sie wurde am 10.09.2010 vom Verbandsrat des BTV bestätigt.

Ingolstadt, 11.09.2010

¹⁾ Das Geburtsjahr ist ausschlaggebend